

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Naturschutz

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
N-105781/6-2008-Has/JoBearbeiter: Mag. Klaus Haslinger
Tel: (+43 732) 77 20-118 91
Fax: (+43 732) 77 20-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Linz, 13. Mai 2008

**Frauscher GmbH, 4910 Ried, Mühlbachgasse 3;
Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes -
Kiesgrube Riegarding - Mehrnbach;
Berufungsverfahren nach Berufung der
Oö. Umweltschutzbehörde bezüglich
Rekultivierungsmaßnahmen**

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Bescheid vom 24. Jänner 2008, N10-47-2007 (und ForstR10-66-2007) im Spruchabschnitt II der Firma Frauscher GmbH, 4910 Ried im Innkreis, Mühlbachgasse 3, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Schottergrube Riegarding im Gesamtausmaß von 72.871 m² auf Teilflächen der Grst. Nr. 2214, 2215, 2235/1, 2236, 2237, 2238, 2246, 2247, 2248, 2249, 2251, 2252, 2253, 2254, 2264, 2265/1, 2266, 2267, 2268, 2353, 2388, alle KG. Kirchheim i. I. und 172, 173, 175, 201, 214, 216 und 222, KG. Riegarding, in den Gemeinden Mehrnbach und Kirchheim i. I. gemäß § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 in Verbindung mit § 5 Z. 15 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.) erteilt. Gegen diesen Bescheid hat die Oö. Umweltschutzbehörde bezüglich der Baumartenauswahl im Zuge der Rekultivierung rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung ergriffen.

Hierüber ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in II. Instanz gemäß § 66 Abs. 4 AVG nachstehender

Spruch:

Der Berufung wird im teilweise Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 24. Jänner 2008 mit folgenden Bedingungen, Auflagen und Fristen versehen:

1. Im Bereich der südwestlichen und nordöstlichen exponierten Flanken, in denen Retentionsvolumen geschaffen wird, sind Sukzessionsflächen mit einer durchschnittlichen Breite von wenigstens 20 m auf dem Längsbereich der Retentionsmulden (südwestliche Flanke 320 m, nordöstliche Flanke 220 m) zu errichten.
2. Die Sukzessionsflächen sind grundsätzlich dem natürlichen Anflug zu überlassen und auf diesen darf kein Humus aufgebracht werden. Die Einbringung von bündigem Abraummateriale ist auf der Hälfte der Flächen gestattet.
3. Die Aufforstung hat auf den nicht von den Punkten 1. und 2. umfassten Flächen zu mindestens 70 % aus Laubgehölzen und zu max. 30 % aus Nadelgehölzen zu erfolgen. Die aufzuforstenden Laubgehölze haben sich folgendermaßen zu verteilen: 60 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 25% Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), 10% Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5% Esche (*Fraxinus excelsior*). Die aufzuforstenden Nadelgehölze haben sich folgendermaßen zu verteilen: jeweils 50 % auf Weißtanne (*Abies alba*) und Fichte (*Picea abies*).
4. Sämtliche Gehölze sind in Mischbeständen oder kleingruppenweise möglichst entsprechend den neuen standörtlichen Verhältnissen aufzuforsten.
5. Das Mischungsverhältnis Laubgehölze zu Nadelgehölze ist bis zur Hiebesreife des Bestandes sicherzustellen, wobei eine Erhöhung des Anteils der genannten Laubgehölze jederzeit erfolgen kann.
6. Die Forstpflanzen sind entsprechend des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zu beschaffen.
7. Ausgefallene Bestände (mehr als 100 m²) sind jährlich entsprechend der oder den ausgefallenen Baumarten zu ergänzen bis die Kultur gesichert ist.
8. Da die Retentionsbereiche befahrbar hergestellt werden, ist auf die Errichtung einer/eines in der Natur gesondert in Erscheinung tretenden Umfahrung bzw. Rundweges zu verzichten.
9. Die forstwirtschaftliche Nutzung hat nachhaltig durch gezielte Einzelstammentnahme oder Femelschlag auf max. 3.000 m² zu erfolgen.

Die Option, einen "Vorwald" aus Pioniergehölzen wie Hängebirke, Salweide, Zitterpappel und Weißerlen zur Bodenstrukturierung voranzustellen, nach 10 bis 15 Jahren zu schlägern und im Anschluss die unter 3 bis 7 und letztlich 8 angeführten Maßnahmen durchzuführen, ist offen.

Die Auflagen haben ihre Gültigkeit, soweit sie nicht einem allfälligen abfallwirtschaftsrechtlichen Bescheid betreffend die Verfüllung eines Teiles des Geländes mit Aushubmaterial, nach dem von einem neuen Sachverhalt auszugehen ist, entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen: § 66 Abs. 4 AVG; § 5 Z. 15, § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001.

Begründung:

Die Oö. Umweltschutzbehörde führt in ihrer Berufung aus:

"Das gegenständliche Abbaugelände mit der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich inmitten landwirtschaftlich genutzter Kultur- und Waldflächen in den Gemeindegebieten Mehrnbach und Kirchheim i.I.. Die Kiesgrube ist 3 km südwestlich des Ortszentrums von Mehrnbach bzw. ca. 700 m nordwestlich von Gigling und 500 m östlich von Rödlham situiert. Der Abbaubereich befindet sich auf einem langgestreckten, bewaldeten Höhenrücken mit in Südwest- und Nordostrichtung abfallenden Flanken. Jener Bereich ist zu den nördlichen Ausläufern der Erhebungen des Kobernaußerwaldes zuzuordnen. Es ist eine jährliche Fördermenge von 30.000 m³ für den Zeitraum von 20 bis 23 Jahren angegeben. Die abbaubedingte Geländemulde wird mit nicht verunreinigtem, inertem Bodenaushub wiederverfüllt und parallel zur Verfüllung rekultiviert.

Die Abbausohle der Erweiterungsfläche des Abbaufeldes "Riegarding" liegt in einer Höhe von 540 m über Adria, wobei die betreffenden Flächen gemäß rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinden Mehrnbach und Kirchheim i.I. als Grünland gewidmet sind. Beim derzeitigen Waldbestand handelt es sich um einen monoton wirkenden Nadelwald, der in erster Linie von Fichte dominiert ist.

Am 17. Dezember 2007 wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde zum gegenständlichen Vorhaben im Zuge der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abgegeben.

In der Stellungnahme hat die Oö. Umweltschutzbehörde wie folgt ausgeführt:

1. Die vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen sind, sofern nachfolgend nicht anders lautend, in den Bewilligungsbescheid zu übernehmen.
2. Die Rekultivierung hat mit Ausnahme jener Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen, mit 100 % standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, insbesondere Buche, Hainbuche, Bergahorn, Esche und Schwarzerle, zu erfolgen.

Die Behörde geht in ihrer Begründung, der unter Pkt. 2) formulierten Forderung nicht Rechnung tragen zu können, von folgender Überlegung aus:

"Derzeit ist die gesamte Waldfläche fast ausschließlich als Fichtenmonokultur ausgebildet. Ohne Eingriff durch den Schotterabbau würde der Nadelwaldbestand auch in Zukunft im Wesentlichen unverändert bleiben. Somit wäre die Waldfläche als reine Wirtschaftswaldfläche anzusehen. Weiters wird angeführt, dass sich im Zuge der Eröffnung und des Betriebes der Schottergrube im Wege der Rekultivierung eine gute Möglichkeit ergibt, die genannte Waldfläche zu 60 % mit standortgerechten Laubgehölzen wieder aufzuforsten."

Die unter Punkt 2) angeführte Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde begründet sich in der Tatsache, dass die Klimaxgesellschaft bzw. potentiell natürliche Waldgesellschaft in den tiefmontanen Lagen Mitteleuropas vom Buchenwald gebildet wird. Natürliche und naturnahe Klimax-Laubwälder sind in Oberösterreich fast zur Gänze durch bewirtschaftete Frostbestände (mehr oder weniger naturferne Dauergesellschaften) ersetzt worden. Zur Erhöhung der Stabilität der heimischen Wälder ist – wie auch im Oö. Umweltbericht 2006 unmissverständlich angeführt – die natürliche Waldgesellschaft als Leitbild heranziehen. Ein bescheidgemäß vorgeschriebener Laubholzanteil von min. 60 % und damit im Umkehrschluss ein maximal möglicher Fichtenanteil von 40 % entspricht in keiner Weise diesem Leitbild. Nadelbäume – im speziellen Fall – würden ohne dem menschlichen Zutun auf dieser Seehöhe von Natur aus nicht vorkommen.

Zudem weist der Waldentwicklungsplan die Erweiterungsfläche mit erhöhter Wohlfahrtswirkung aus. Somit wird dem Ausgleich von Klima- und Wasserhaushalt sowie der Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser übergeordnete Bedeutung zugewiesen.

Die Forderung der Rekultivierung mit ausschließlich standortgerechten, heimischen Laubhölzern stützt sich auf § 14 Abs. 2 Oö. NschG 2001. Dieser legt fest, dass eine Bewilligung mit Auflagen zu erteilen ist, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im § 14 Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Zusammenhang kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Unabhängig von fachlichen und rechtlichen Sachverhalten wäre es im Sinne eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt durchaus angebracht, jene Flächen, die mehrfach auf Kosten der Natur gewinnbringend ausgebeutet wurden (zuerst Forstwirtschaft, dann Schottergewinnung), nach ihrer Rekultivierung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die seitens des forsttechnischen ASV sowie des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen schließen einen Laubholzanteil von 100 % nicht aus und damit ergibt sich auch kein Widerspruch zur eingebrachten Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde."

Dazu stellte der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vom 2. April 2008 fest:

"Gegen den Bescheid vom 24. Jänner 2008, mit dem der Fa. Frauscher, 4910 Ried i.L., die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Kiesgrube "Riegarding" erteilt wird, legte die Oö. Umweltschutzbehörde am 7. Feb. 2008 Berufung ein.

Kern der Berufung ist die Auflage im Bescheid, dass 60% des wieder aufzuforstenden Geländes nach dessen Wiederverfüllung mit Laubgehölzen aufzuforsten sind, 40% können laut forstrechtlicher Bewilligung mit Fichten aufgeforstet werden. Die Umweltschutzbehörde beruft nun dahin gehend, dass 60% Laubholzaufforstung nicht ausreichend sind und begründet dies damit, dass *"die Klimaxgesellschaft bzw. die potenzielle natürliche Waldgesellschaft in den tiefmontanen Lagen Mitteleuropas vom Buchenwald gebildet wird. Natürliche und naturnahe Klimax-Laubwälder sind in Oberösterreich fast zur Gänze durch bewirtschaftete Forstbestände ersetzt worden. Zur Erhöhung der Stabilität der heimischen Wäldern ist – die natürliche Waldgesellschaft als Leitbild heran zu ziehen. Ein bescheidmäßig vorgeschriebener Laubholzanteil von mind. 60% und damit im Umkehrschluss ein maximal möglicher Fichtenanteil von 40% entspricht in keiner Weise diesem Leitbild. Nadelbäume – speziell die Fichte – würden ohne dem menschlichen Zutun auf dieser Seehöhe von Natur aus nicht vorkommen"*. Weiters wird, neben einzelnen forstfachlichen Argumenten, ausgeführt, dass es *"im Sinne eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt durchaus angebracht wäre, jene Flächen, die mehrfach auf Kosten der Natur gewinnbringend ausgebeutet wurden, nach ihrer Rekultivierung der natürlichen Entwicklung zu überlassen"*.

Die Umweltschutzbehörde beantragt daher die Rekultivierung, mit Ausnahme jener Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen, mit 100% standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, insbesondere Buche, Hainbuche, Bergahorn, Esche und Schwarzerle.

Befund:

Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Abbau- und Verfüllungsmaßnahmen wird auf die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Harald Wagenleitner sowie die ausführlichen Projektunterlagen verwiesen.

Ergänzend dazu wird festgehalten, dass es sich beim betroffenen Waldbestand um nahezu 100% reine, überwiegend hiebsreife Fichtenbestände, teilweise nahezu unterwuchslos, handelt. In älteren, etwas lichtereren Bestandesteilen kommt es zu massenhaftem Fichten-Jungwuchs. Aber

auch die Tanne zeigt, wie insbesondere im Bereich einer Vergleichsfläche sichtbar wird, ein hohes Verjüngungspotenzial. In Randbereichen der vorhandenen Abbaufäche treten auch kleinräumig jüngere Waldentwicklungsstadien mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Tanne (*Abies alba*) auf, was auf die natürlichen Standortpotenziale des Gebietes hinweist.

Aus geologischer Sicht wird das betreffende Areal grob besprochen von silikatischem Ausgangsmaterial gebildet, welches der Molassezone des Inn- und Hausruckviertler Hügellandes angehört. Während die überwiegend oben aufliegenden oberpliozänen Schotter noch relativ wasserdurchlässig sind, stellen die darunter liegenden Sande und Tonmergel bereits teilweise wasserstauende Schichten dar. Die darüber befindlichen, zum Teil etwas pseudovergleyten Braunerden sowie die mittleren Niederschlagsmengen zwischen 1000mm und 1200mm/J und die Seehöhe von rund 550m stellen von Natur aus den idealen Standort für Rotbuchen-reiche Wälder dar, in denen auch Stieleiche und Weißtanne eine maßgebliche Rolle spielen würden.

Gutachten

In der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde wird ausgeführt, dass es sich beim Rotbuchenwald um die Klimaxgesellschaft in derartigen Höhenlagen handelt und Koniferen, insbesondere die Fichte, unter natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten, Bedingungen hier nicht vorkommen würden.

Aus Sicht des Unterfertigten stimmt diese Feststellung nur teilweise.

Soweit wir heute (insbesondere auch aufgrund pollenanalytischer Untersuchungen) wissen, kam die Fichte aufgrund der Tatsache, dass sie feuchtes und kühles Klima vorzieht, in Mitteleuropa ursprünglich (also vor den starken Eingriffen durch den Menschen) überwiegend in höheren Lagen, ungefähr über 600m vor. Diese Grenze war aber zweifelsohne fließend. Im Übergangsbereich um diese Höhenlage, auf Sonderstandorten wie etwa Mooren, Blockhalden und auch in Auwäldern als Schwemmling sowie die Flusstäler oft begleitenden konglomeratischen Steilhängen, drang die Fichte auch früher zumindest vereinzelt in tiefere Lagen vor. Belege dafür liefern pollenanalytische Untersuchungen etwa von F.Kral (1980), F.X. Wimmer (1996) und Bobek & Schmidt (1975), die – wenn auch in geringen Mengen – die Fichte in Oberösterreich auch in Höhenlagen unter 500-600m nachweisen. In die breite Zone des Rotbuchenwaldes, der nahezu das gesamte Alpenvorland bis in tiefere Lagen dominierte, drang sie aber kaum vor. Im gegenständlichen Bereich auf einer Seehöhe von ca. 550m ist ein gewisser Anteil der Fichte am natürlichen Waldbild gewiss nicht 100%ig auszuschließen.

Da sich die Umweltschutzbehörde aber nicht nur auf die Fichte sondern auf Koniferen insgesamt bezieht, muss dagegen nun doch ein stärkerer Einwand erhoben werden, da als sicher gelten

kann, dass die Tanne hier im ursprünglichen Wald zumindest auf staufeuchten Lehmböden, wie sie teilweise im betroffenen Gebiet vorhanden sind, einen mehr oder weniger hohen Anteil an der Waldbildung gehabt hat. Auch natürliche Anteile der Rotföhre sind zumindest an für die Buche zu trockenen Standorten möglich, im streugennutzten Wald des Mittelalters bis herauf ins 19. Jahrhundert war sie gebietsweise sogar großflächig bestandesbildend, ohne dass sie aufgeforstet worden wäre (was übrigens heute noch im östlichen Mühlviertel der Fall ist). Auch Eiben-Vorkommen sind nicht unwahrscheinlich. Die frühere Verwendung der Eibe (*Taxus baccata*) für Bögen und Armbrüste hat aber gebietsweise zu deren Ausrottung geführt.

In der gegebenen Höhenlage ist daher keineswegs von einem reinen Laub- oder Rotbuchenwald als Klimaxwald auszugehen. Vielmehr ist ein gewisser Anteil an Koniferen und zwar Weißtanne, Fichte, Eibe und Rotföhre in heute unbekanntem Ausmaß, auszugehen. Es spricht aber vieles dafür, dass es sich bei der dominierenden Baumart um die Rotbuche gehandelt hat.

Die Aussage, dass für die Waldentwicklung die natürliche potenzielle Vegetation herangezogen werden sollte, wie dies auch sinngemäß mehrfach in den betreffenden Leitbildern für Natur- und Landschaft (NALA, Raumeinheit Inn- und Hausruckviertler Hügelland) zum Ausdruck gebracht wird, wird seitens des Unterfertigten unterstrichen. Als Teil der potenziellen natürlichen Vegetation ist aber, wie geschildert, auch ein gewisser Anteil an den oben genannten Nadelgehölzen anzusehen. Eine Abänderung des vorliegenden Bescheides sollte daher folgendermaßen erfolgen: Neben einem 60%igen Anteil an ursprünglich hier vorkommenden Laubgehölzen sollte ein maximal 40%iger Anteil an Nadelgehölzen erfolgen, wobei sich dieser Anteil gleichmäßig zu jeweils 10% auf Weißtanne, Fichte, Rotföhre und Eibe verteilen sollte. So wird sowohl dem Ansinnen der Umweltschutzbehörde entsprochen, eine Wiederaufforstung entsprechend des Leitbildes der potenziellen natürlichen Vegetation (von der niemand ganz genau weiß, wie sie ausgesehen hat, mit großer Sicherheit aber zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Anteile der genannten Koniferen enthielt) zu erreichen, als auch dem Wunsch des Konsenswerbers nach einem 40%igen Nadelholzanteil.

Etwas verstörend wirkt jener Teil der Auflage der Rodungsbewilligung, wonach ein vorerst aufgeforsteter Vorwald (mit Weißerlen oder ersatzweise auch "anderen" Baumarten (mind. 40% Laubgehölze), nach 10-15 Jahren geschlägert werden kann und dann eine Aufforstung nach Wunsch der Grundbesitzer stattfindet. Es wäre durch den naturschutzrechtlichen Bescheid klar zu machen, dass eine solche Rodung nach 10-15 Jahren keinesfalls erfolgen darf! Sämtliche Gehölze sollten – um einem natürlichen Aufbau möglichst nahe zu kommen - in Mischbeständen oder kleingruppenweise aufgeforstet werden.

Hinsichtlich der Verwendung von bestimmten Laubgehölzen wird seitens des Unterfertigten festgehalten, dass prinzipiell von Natur aus ein Aufwuchs alleine durch Naturverjüngung erfolgt. Dieser sollte in jedem Fall der Vorzug gegeben werden. Es ist aber durchaus verständlich, den Gehölzaufwuchs künstlich beschleunigen zu wollen. Dabei sollten dem Wuchsgebiet und den standörtlichen Gegebenheiten entsprechend nur folgende Laubbaumarten verwendet werden: 70% Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 10% Stieleiche (*Quercus robur*, die Traubeneiche-*Quercus petraea*) ist, wie in der landschaftsökologischen Begleitplanung angeführt, keine Art des gegenständlichen Raumes), 5% Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5% Esche (*Fraxinus excelsior*), 10% Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Esche und Bergahorn sollten tendenziell an den beidseitig gelegenen Hangzonen eingebracht werden. Auf die Aufforstung mit Sträuchern (Hartriegel, Weiden, Himbeere, Spindelstrauch, Haselnuss, Schneeball [welcher ist gemeint?], Weißdorn und Schlehe sowie Vorwaldgehölzen wie Birke und div. Weidenarten sollte aus Sicht des Unterfertigten verzichtet werden, da sich diese Gehölze entweder rasch von selbst einstellen werden oder unter Umständen nicht ganz in das gewünschte Bestandesbild eines (vorwiegend) Rotbuchenwaldes passen. "

Dazu nahm die Oö. Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 23. April 2008 Stellung wie folgt:

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurde insbesondere die forstliche Rekultivierung der Schottergrube "Riegarding" und die dafür im Bewilligungsbescheid vorgeschriebene Auswahl an Gehölzarten bemängelt, da diese aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde mit der (potentiell) natürlichen Waldgesellschaft im betroffenen Gebiet nicht vereinbar ist.

Die Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde begründet auf der gängigen Lehrmeinung im Zusammenhang mit der natürlichen bzw. potentiell natürlichen Waldgesellschaft auf durchschnittlichen Standorten in der tiefmontanen Höhenstufe. Aufgrund des mineralischen Untergrunds sind subneutral bis saure Bodenverhältnisse gegeben, die assoziierte Waldgesellschaft demnach der Hainsimsen-Buchenwald. Unabhängig davon, dass die Buche am gegenständlichen Standort wohl weitestgehend monodominant und lediglich hinsichtlich der floristischen Ausstattung artenarme Bestände bilden würde und der Erhalt bzw. die Förderung von Buchenwäldern als europäisch-endemische, natürliche Waldgesellschaften von gemeinschaftlichen Interesse sein muss, hat die Oö. Umweltschutzbehörde aufgrund der bekannten Schwierigkeiten, die die Aufforstung reiner Buchenbestände mit sich bringt, die Möglichkeit offen gelassen, zusätzlich andere standortgerechte Laubbäume für eine Rekultivierung der Abbaufäche heranzuziehen zu können. Dazu sind insbesondere rasch wüchsige Pioniergehölze sowie aufgrund der Höhenlage auch Berg-Ahorn, Hainbuche oder Stiel-Eiche grundsätzlich denkbar.

Dass die Gewinnung von Kies als massive Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bezeichnen ist, steht außer Frage, kommt es doch (zumindest temporär) zu einer Änderung der primären Landschaftsstruktur. Eingriffe in das Landschaftsbild können durch geeignete Maßnahmen mittel- bis langfristig mehr oder weniger gut kompensiert werden, der Naturhaushalt ändert sich – auch nach einer Wiederverfüllung des Abbaustandorts – jedoch nachhaltig, da in einer gesamtökologischen Betrachtungsweise die ursprünglichen Verhältnisse nur optisch wieder hergestellt werden können. Im Sinne eines umfassenden Naturschutzes hat man sich bei der Rekultivierung von Abbaustandorten bestmöglich an den natürlichen Verhältnissen zu orientieren. Als Maß sind die im jeweiligen Raum charakteristischen ökologischen Systeme heranzuziehen. Nur so ist es auch möglich, den Zielvorgaben des Oö. NSchG 2001 zu folgen und internationalen Verpflichtungen im Naturschutz gerecht zu werden.

Ein Abrücken von der Forderung nach einer ausschließlichen Laubgehölzaufforstung als Mindestmaß für eine naturnahe Rekultivierung der Abbau- bzw. Deponieflächen ist somit nicht vertretbar bzw. wäre nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde auf Basis der obigen Ausführungen fachlich nicht argumentierbar.

Der ASV geht in seinem Gutachten auch auf natur- und kulturhistorische Aspekte der Wald- und Landschaftsentwicklung ein und versucht damit, die Rekultivierung der Abbau- bzw. Deponiefläche mit Nadelhölzern bis zu einem Anteil von 40 % zu rechtfertigen.

Dieser Zugang zum Sachverhalt wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich positiv gesehen, ist doch die aktuelle Vegetation (bzw. das gesamte System) das Abbild des Zusammenwirkens der biotischen und abiotischen Faktoren aus der Vergangenheit. Durch die Vermischung historisch belegter Landschaftszustände mit Proxidata aus Pollenanalysen wird jedoch ein Waldbild konstruiert, welches in dieser Form auf der gegenständlichen Fläche schwer vorstellbar ist. Es kommt zu einer (unnatürlichen) Durchmischung eury- und stenöker Baumarten mit unterschiedlichen Standortsansprüchen, die zudem ihr Verbreitungsoptimum in unterschiedlichen Höhenlagen – von collin bis subalpin – haben.

An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass durch statistische Klassifikationsalgorithmen der in der Natur deutlich wahrnehmbare Unterschied in der Baumartenzusammensetzung der Buchenwälder innerhalb der sehr weit gefassten montanen Höhenstufe nicht entsprechend wiedergegeben wird. Eine Vereinheitlichung kann daher zu der Annahme führen, Fichte und Tanne wären in der tiefmontanen Stufe stetige Begleiter mit nennenswerten Deckungswerten. Bezieht man sich auf Pollenanalysen, so sollte hier zweifelsfrei der Aspekt im Vordergrund stehen, dass Buchenwälder vor rund 3000 Jahren in Mitteleuropa zur absoluten Vorherrschaft gelangten und diese natürliche Entwicklung erst durch das Eingreifen des Menschen nachhaltig verändert wurde.

Betrachtet man einen weitaus größeren Raum, ist ein Vorkommen der im Gutachten des ASV angeführten Arten sicherlich nicht a priori auszuschließen, auf engstem Raum jedoch sehr wohl. Die standörtliche Homogenität schließt aufgrund der "Vormachtstellung" der Buche in dieser Höhenlage einen Bestand, welcher aus Buche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Esche, Fichte, Tanne, Rot-Föhre und Eibe aufgebaut wird, aus bzw. widerspricht dem Lebensformen-Spektrum mesophytischer sommergrüner Laubwälder. Eine übertriebene, aus reinen Artenschutzgründen durchaus argumentierbare, aus ökologischer Sicht jedoch unbegründbare Baumartenvielfalt sollte nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht im Vordergrund naturschutzfachlicher Überlegungen bei der Eingriffsminimierung beim Abbau mineralischer Rohstoffe stehen.

Unter Berücksichtigung forsttechnischer Sachverhalte im Zusammenhang mit der Aufforstung von Laubwäldern, insbesondere der Schwierigkeiten bei der Etablierung von Buchenwäldern, kann die Oö. Umweltschutzbehörde von einer ausschließlichen Aufforstung der Zielbaumarten absehen.

Als Kompromiss wird vorgeschlagen, in eine Matrix aus Pioniergehölzen wie Hänge-Birke, Sal-Weide und Zitter-Pappel gruppenweise "Inseln" mit bevorzugt Buche und untergeordnet Stiel-Eiche, Hainbuche und Berg-Ahorn in geringen Pflanzabständen zu pflanzen, wobei Ausfälle der Zielbaumarten bis zum Aufwuchserfolg zu ergänzen sind. Eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung durch gezielte Einzelstammentnahme oder Femelschlag auf max. 3000 m² ist als Auflage vorzuschreiben.

Darüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 14 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Sowohl das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz als auch die Berufungsgründe der Oö. Umweltschutzbehörde sowie ihre Stellungnahme zum Gutachten des Amtssachverständigen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die im Spruch angeführten Auflagen stellen einen Kompromiss zwischen den beiden Fachmeinungen dar, der einerseits durch den hohen Buchenanteil die natürlichen Bestände in dieser Lage widerspiegelt, aber auch andere Laubholzarten und mit insgesamt 30 % sogar Tanne und Fichte zulässt, ohne dabei eine Betonung auf Baumartenvielfalt, die hier kein primäres Anliegen ist, zu schaffen. Damit kann auch in naturschutzfachlich vertretbarer Weise dem Anliegen des Konsenswerbers auf spätere wirtschaftliche Nutzung von Nadelgehölzen entgegengekommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

H i n w e i s :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag:

Mag. Klaus Haslinger

Ergeht an:

1. Oö. Umweltanwalt, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz;
2. Frauscher GmbH, Mühlbachgasse 3, 4910 Ried im Innkreis;
3. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, 4810 Ried im Innkreis, unter Aktenrückschluss zur Zahl N10-47-2007.

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Naturschutz, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen).

Fahrplanauskunft: <http://www.ooveg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.